



Gemeinde Kaisten

Beitragsordnung

für den Bereich der **Stromversorgung**

Ausgabe 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.1	Grundlagen	4
1.2	Begriffsbestimmungen	4
1.3	Finanzierungsgrundsätze für Netzanschlüsse	5
1.4	Finanzierungsgrundsätze für Netzkosten	5
1.5	Finanzierungsgrundsätze für Energielieferung und Energieübernahme	6
2	NETZANSCHLUSSBEITRÄGE	6
2.1	Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz (NE5)	6
2.2	Anschlüsse an das Niederspannungsnetz (NE7)	7
3	NETZKOSTENBEITRÄGE	7
3.1	Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz (NE 5)	7
3.2	Anschlüsse an das Niederspannungsnetz (NE7)	7
4	NETZNUTZUNG	8
4.1	Grundsätze und Festlegung	8
4.2	Preiskomponenten der Netznutzung	8
5	ENERGIELIEFERUNG UND ENERGIERÜCKLIEFERUNG	9
5.1	Grundsätze und Festlegung	9
5.2	Preiskomponenten der Energielieferung und Rücklieferung	9
6	ENTSCHÄDIGUNGEN, GEBÜHREN	10
6.1	Standortentschädigungen	10
6.2	Entschädigung für Durchleitungsrechte	10
6.3	Gebühren für Massnahmen bei Zahlungsverzug	10

7	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
7.1	Salvatorische Klausel	11
7.2	Übergangsbestimmungen	11
7.3	Gerichtsstand	11
7.4	Inkrafttreten	12

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen

1. Die Elektrizitätsversorgung Kaisten, nachfolgend EVK genannt, erhebt Beiträge für den Netzanschluss und legt Preise für die Netznutzung, Energielieferung und Energierücknahme fest.
2. Die gesetzlichen Grundlagen sowie die anwendbaren technischen Vorschriften sind in den jeweils aktuell geltenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (AGB) der EVK festgehalten.
3. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der jeweils aktuell geltenden AGB der EVK. Vorbehalten bleiben individuell, schriftlich vereinbarte Bestimmungen zwischen der EVK und ihren Kunden.
4. Die Beiträge und Preise sind integrierender Bestandteil des Rechtsverhältnisses zwischen der EVK und ihren Kunden. Die Beiträge für Netzanschlüsse werden grundsätzlich auf Antrag des Gemeinderates von der Gemeindeversammlung festgelegt. Der Gemeinderat ist jedoch ermächtigt, die Beiträge für Netzanschlüsse den veränderten Verhältnissen anzupassen, unter Wahrung der Finanzierungsgrundsätze für Netzanschlüsse. Der Gemeinderat hat über die Anpassung der Beiträge einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage erläutert, zu publizieren.
5. Die Preise für Netznutzung, Energielieferung und Energierücknahme werden auf Basis der geltenden Vorschriften des Bundes durch den Gemeinderat festgelegt.
6. Alle Beiträge und Preise verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.

1.2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Beitragsordnung verwendeten Begriffe sind in den AGB der EVK unter Kapitel 1.3 umschrieben.

Zusätzlich gelten folgende Begriffe:

a) Groberschliessung:

die Groberschliessung umfasst das gesamte Mittelspannungsnetz (NE5) der EVK inkl. zugehöriger Schaltanlagen, jedoch exkl. Kundenanschlüsse ab NE5.

b) Feinerschliessung:

die Feinerschliessung umfasst die Trafostationen ohne Schaltanlagen der NE5, die Transformierung (NE6) inkl. zugehörige Schaltanlagen sowie das gesamte Niederspannungsnetz (NE7) inkl. zugehörige Schaltanlagen jedoch exkl. Netzanschlussleitungen.

c) Netzanschluss:

Siehe AGB Kapitel 1.3, Ziffer 5.

1.3 Finanzierungsgrundsätze für Netzanschlüsse

Für die Erstellung von Netzanschlüssen erhebt die EVK Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge.

1. Der **Netzanschlussbeitrag** umfasst sämtliche Kosten (Tiefbau, Kabelschutz, elektrische Zuleitung, Hauseinführung sowie netz- und kundenseitige Anschlüsse) der Netzzuleitung und wird nach Ergebnis erhoben.
2. Der **Netzkostenbeitrag** wird auf der Basis der Leistungsbeanspruchung des Netzes erhoben. Er hat in der Regel mindestens 30 % der Kosten für die Groberschliessung und 70 % der Feinerschliessung abzudecken und beinhaltet im Weiteren die nicht über das Netznutzungsentgelt erhobenen Kosten für das Vorliegenetz. Allfällige Deckungslücken werden über das Netznutzungsentgelt der Endverbraucher gedeckt.
3. Netzkostenbeiträge werden unabhängig davon erhoben, ob für den Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Weiter ist der Netzkostenbeitrag unabhängig vom Verwendungszweck der Energieabgabe (Wohnbauten, Gewerbe, Industrie etc.).
4. Bei Aufhebung oder Minderauslastungen eines Anschlusses werden bezahlte Netzkostenbeiträge oder Teile davon nicht zurück erstattet.
Bei Anschlussverstärkungen oder Ersatzanschlüssen richtet sich der Netzkostenbeitrag nach der Mehrbelastung. Massgebend für die Berechnung sind die jeweils aktuelle Beitragsordnung und nicht die effektiv bezahlten Beiträge.
5. Wird eine Liegenschaft abgebrochen und später auf dem gleichen Grundstück durch einen Neubau ersetzt, so wird der ursprüngliche Status des Netzkostenbeitrages während fünf Jahren zwischen Ausserbetriebnahme des alten- und Bewilligung des neuen Anschlusses angerechnet. Bei einer längeren Dauer sind die vollen Beiträge zu bezahlen.
6. Kein Netzkostenbeitrag wird erhoben bei befristeten oder provisorischen Anschlüssen während längstens drei Jahren sowie bei Anschlüssen zur Einspeisung von Energie aus erneuerbaren Quellen.
7. Bei gemeinsamen Anschlüssen für den Bezug und die Rücklieferung von Energie ist der Netzkostenbeitrag gemäss 3.1 bzw. 3.2 geschuldet. Ausnahmen sind nur möglich, wenn Energie dauernd und ununterbrochen ins Netz eingespeist wird. Solche Regelungen bedürfen zwingend der Schriftform (Netzanschlussvertrag).
8. Dient ein Anschluss mehreren Objekten, so bezeichnen die Eigentümer eine einzige Stelle, die für die Verbindlichkeiten gegenüber der EVK verantwortlich ist.

1.4 Finanzierungsgrundsätze für Netzkosten

Die Netzkosten (Abschreibungen, Zinsen, Netzbetrieb, Netzunterhalt, Netzerneuerung, Administration, Verwaltung etc.) werden durch das mengen- und/oder leistungsabhängige Netznutzungsentgelt gemäss den Vorgaben von StromVG und StromVV finanziert.

Das Netznutzungsentgelt ist so zu bemessen, dass mindestens die Kostendeckung gewährleistet ist und ein angemessener Gewinn gemäss den gesetzlichen Vorgaben möglich ist.

1.5 Finanzierungsprinzipien für Energielieferung und Energieübernahme

1. Für alle Energielieferungen an Kunden in der Grundversorgung, an Kunden, die vom freien Netzzugang Gebrauch machen sowie für die Lieferung von Ersatz- und Ergänzungsenergie haben die Preise mindestens die Vollkosten der Beschaffung sowie der Administration und der Verwaltung zu decken. Weiter kann ein angemessener Gewinn erwirtschaftet werden. Die Grundsätze des StromVG und der StromVV sind, soweit gegeben, einzuhalten.
2. Bei der Energierücknahme haben sich die Vergütungsansätze mindestens nach den gesetzlichen Vorgaben zu richten.

2 Netzanschlussbeiträge

2.1 Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz (NE5)

1. Der Netzanschlussbeitrag umfasst die Vollkosten für die Netzzuleitung (Kabel, Tiefbau, Kabelschutz etc.) ab NE5 inkl. Abgangsfeld in der Schaltanlage der EVK sowie die gesamte kundenseitige Trafostation, exkl. Messwandler und Messapparate. Der Anschlussbeitrag gilt unabhängig davon, ob die Energie in Mittelspannung oder Niederspannung gemessen wird.
2. Der Netzanschlussbeitrag ist unabhängig davon zu entrichten, ob Energie aus- und/oder eingespeist wird.
3. In jedem Fall werden die Verhältnisse und die Kostentragung in einem separaten Netzanschlussvertrag zwischen EVK und Kunde vor Beginn der Bauarbeiten geregelt. In diesem Vertrag ist der Zahlungsmodus zu regeln.
4. Wird eine Kundenanlage auch zur Energieabgabe oder Energieübernahme durch die EVK an oder von Dritten benutzt, so werden die Kosten nach Leistungsbeanspruchung zwischen EVK und Kunde aufgeteilt.
5. Die EVK kann Sicherstellung der Kosten verlangen oder dem Baufortschritt angemessene Teilzahlungen einfordern.

2.2 Anschlüsse an das Niederspannungsnetz (NE7)

1. Der Netzanschlussbeitrag umfasst die Vollkosten für die Netzzuleitung ab Netzanschlusspunkt bis zur Netzgrenzstelle und umfasst den Tiefbau, den Kabelschutz, die elektrische Zuleitung sowie die netz- und kundenseitigen Anschlüsse.
2. Der Netzanschlussbeitrag wird nach Erstellung des Anschlusses mit Rechnungsstellung durch die EVK innert 30 Tagen ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Die EVK kann Sicherstellung der Kosten verlangen oder dem Baufortschritt angemessene Teilzahlungen einfordern.

3 Netzkostenbeiträge

3.1 Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz (NE 5)

1. Bei Anschlüssen an das Mittelspannungsnetz (NE5) wird die bezugsberechtigte Anschlussleistung in kVA im Netzanschlussvertrag festgelegt.
2. Der Netzkostenbeitrag berechnet sich aus der bezugsberechtigten Anschlussleistung multipliziert mit dem Netzkostenbeitrag in CHF pro kVA.
3. Bei einer Leistungserhöhung eines bestehenden Anschlusses berechnet sich der Netzkostenbeitrag aus der Differenz der alten und neuen bezugsberechtigten Anschlussleistung.
4. Der **Netzkostenbeitrag** beträgt **CHF 130.00/kVA**.
5. Der Netzkostenbeitrag wird mit Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages nach Rechnungsstellung durch die EVK innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.
6. Die EVK erstellt den Anschluss erst, wenn der Netzkostenbeitrag bezahlt ist oder dafür Sicherstellung geleistet wurde.

3.2 Anschlüsse an das Niederspannungsnetz (NE7)

1. Bei Anschlüssen an das Niederspannungsnetz (NE7) bemisst sich der Netzkostenbeitrag nach der bezugsberechtigten Nennstromstärke in Ampere [A] des Anschlussüberstromunterbrechers.
2. Die bezugsberechtigte Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers wird mit der Anschlussbewilligung provisorisch und mit der Installationsanzeige definitiv festgelegt.

3. Der Netzkostenbeitrag berechnet sich aus der bezugsberechtigten Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers multipliziert mit dem Netzkostenbeitrag in CHF/A.
4. Der **Netzkostenbeitrag** beträgt **CHF 120.00/A**. Bei Anschlüssen mit bezugsberechtigter Nennstromstärke 25 A und 40 A wird ein Zuschlag von pauschal CHF 1'000.00 (Grundaufwand) zum Netzkostenbeitrag erhoben.
7. Der Netzkostenbeitrag wird mit der Bewilligung des Netzanschlusses nach Rechnungstellung durch die EVK innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.
8. Die EVK erstellt den Anschluss erst, wenn der Netzkostenbeitrag bezahlt ist oder dafür Sicherstellung geleistet wurde.

4 Netznutzung

4.1 Grundsätze und Festlegung

1. Die Netznutzungskosten (Netznutzungsentgelt) müssen pro Bezügergruppe gemäss StromVG und StromVV nach einheitlichen Kriterien jährlich berechnet und publiziert werden.
2. Bezüger, welche von ihrem Recht auf freien Netzzugang Gebrauch machen, dürfen gegenüber Bezüger in der Grundversorgung nicht diskriminiert werden.
3. Der Gemeinderat legt die Preise auf Antrag der Werkkommission bzw. des Betreibers jährlich fest. Die Einzelheiten können den jeweiligen Tarifblättern entnommen werden.
4. Eigenproduzenten bezahlen für die Menge der ins Netz eingespeisten Energie ausser den Kosten für den Betrieb der Messeinrichtung und die Messdienstleistungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben kein Netznutzungsentgelt.

4.2 Preiskomponenten der Netznutzung

- a) Grundgebühr in Fr./Messstelle für die Kosten der Messeinrichtung, den Messstellenbetrieb mit Administration und Verwaltung sowie der Messdienstleistungen;
- b) Netzkosten gemäss Kapitel 4.1 in Rp./kWh und/oder CHF/kW. Die Preise können differenziert sein nach Zeitzonen, Gebrauchsdauer und Saison;
- c) Systemdienstleistungen der Netzbetreiberin EVK, sofern nicht in b) integriert;

d) Systemdienstleistungen der Schweiz. Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid AG (können in Ziffer b integriert sein);

e) Förderabgaben des Bundes (KEV etc.);

f) Abgaben an das Gemeinwesen;

g) Abgaben für Aufsicht.

Die Initialisierungskosten für die Einrichtung gesetzlich verlangter Einrichtungen zur Zählerfernauslesung inkl. Datenübermittlung können separat in Rechnung gestellt werden. Eine Integration in die Grundgebühr gemäss Ziffer a) ist möglich.

5 Energielieferung und Energierücklieferung

5.1 Grundsätze und Festlegung

1. Die Energiekosten für Bezüger in der Grundversorgung müssen gemäss StromVG und StromVV pro Bezügergruppe nach einheitlichen Kriterien jährlich berechnet und publiziert werden. Gleiches gilt für die Rücklieferung von Energie ins Netz der EVK.
2. Der Gemeinderat legt die Preise auf Antrag der Werkkommission bzw. des Betreibers jährlich fest. Die Einzelheiten können den jeweiligen Tarifblättern entnommen werden.
3. Die Preise für Energielieferung an Endkunden, die von ihrem Recht auf freien Netzzugang Gebrauch machen, werden durch die EVK unter Beachtung von Kapitel 1.5 festgesetzt. Da es sich um Marktpreise handelt, werden die Preise individuell festgelegt. Die Beziehungen zwischen der EVK und solchen Endverbrauchern sind vertraglich zu regeln.

5.2 Preiskomponenten der Energielieferung und Rücklieferung

Es ist der EVK überlassen, ob Einheitspreise, Preise nach Zeitzonen und allenfalls Saison zur Anwendung kommen. Die Einzelheiten können den jeweiligen Tarifblättern entnommen werden. Die Energielieferung umfasst keine weiteren Komponenten.

6 Entschädigungen, Gebühren

6.1 Standortentschädigungen

1. Sofern die EVK für die Platzierung von Anlagen zur Energieverteilung (Trafostationen, Kabelverteilkabinen usw.) die benötigte Landfläche nicht zu Eigentum erwirbt, werden den Grundeigentümern Standortentschädigungen ausgerichtet. In dieser Beitragsordnung werden keine festen Entschädigungen festgelegt. Als Grundsatz gilt jedoch, dass sich die Entschädigung nach der beanspruchten Fläche und dem Landpreis an diesem Ort richtet. Individuelle Verhältnisse, wie z.B. spezielle Beeinträchtigung des Grundstückes etc. können separat berücksichtigt werden. Die EVK kann im Einverständnis mit dem Grundeigentümer zu eigenen Lasten einen Grundbucheintrag vornehmen lassen oder die Verhältnisse mit einer separaten Vereinbarung regeln.
2. Notwendige Umgebungsanpassungen werden in Absprache mit dem Grundeigentümer zu Lasten der EVK vorgenommen. Gleiches gilt für die Instandstellung von Schäden an Umgebung und Kulturen.

6.2 Entschädigung für Durchleitungsrechte

1. Für Durchleitungsrechte innerhalb des rechtlich festgelegten Baugebietes werden keine Durchleitungsentschädigungen ausgerichtet.
2. Ausserhalb Baugebiet werden Durchleitungsentschädigungen nur für Leitungen ausgerichtet, wenn diese nicht dem Zweck der Grundstückerschliessung dienen; dabei kommen die Ansätze des Schweiz. Bauernverbandes zur Anwendung.
3. Kulturschaden wird zu Lasten der EVK wieder instand gestellt. Für die Entschädigung von Ertragsausfällen werden die Ansätze des Schweiz. Bauernverbandes angewendet.
4. Müssen Leitungen auf Grundstücken Dritter auf begründetes Begehren des Grundeigentümers hin verlegt werden, so kommen die Bestimmungen des Sachenrechtes (Art. 693 ZGB) zur Anwendung.

6.3 Gebühren für Massnahmen bei Zahlungsverzug

1. Die Massnahmen bei Zahlungsverzug sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EVK festgelegt.
2. Die 1. Mahnung ist kostenlos.
3. Ab 2. Mahnung werden dem Kunden Fr. 20.00 pro Mahnung in Rechnung gestellt.

4. Nach Ablauf der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist können dem Kunden auf dem geschuldeten Rechnungsbetrag 5 % Verzugszins gemäss OR Art. 104 in Rechnung gestellt werden.
5. Für spezielle Massnahmen wie z.B. Montage und Demontage von Kassiereinrichtungen etc. werden dem Kunden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt. Für die Unterbrechung und Wiedereinschaltung der Stromzufuhr wird eine Pauschale von Fr. 100.00 verrechnet. Im Falle der Montage und Demontage von Kassiereinrichtungen etc. werden dem Kunden zusätzlich Verwaltungsgebühren von pauschal je Fr. 100.00 verrechnet.
6. Die EVK kann des Weiteren die Betreuung einleiten oder einen Dritten mit dem Inkasso beauftragen. Die dadurch anfallenden Kosten werden dem Kunden weiter belastet. Die EVK ist zudem berechtigt, die Forderung an einen Dritten abzutreten.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung als ganz oder teilweise ungültig erweisen, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst entsprechen. Falls sich Lücken ergeben sollten, ist die Beitragsordnung im Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

7.2 Übergangsbestimmungen

1. Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
2. Rechtsverhältnisse, die vor dem Inkraftsetzungsdatum dieser Beitragsordnung entstanden sind, werden nach bisherigen Regelungen abgehandelt.

7.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Laufenburg. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

7.4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch die Gemeindeversammlung Kaisten per 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt und ersetzt alle bisherigen Regelungen sowie alle im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen und Vorschriften.